



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage  
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio  
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per Mail eingereicht an:  
[Franziska.Humair@bafu.admin.ch](mailto:Franziska.Humair@bafu.admin.ch)

Bern, 6. Juli 2021

**Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»; Vernehmlassungsantwort der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates vom 31. März 2013 äussern zu können.

Als Mitglied der Trägerschaft der Biodiversitätsinitiative schliesst sich die SL-FP an deren Stellungnahme an. Der indirekte Gegenvorschlag wird als wichtiger Schritt in die nötige Richtung angesehen. Er reicht aber nicht aus, um die vorhandenen Defizite im Schutz der Landschaften und des baukulturellen Erbes zu beheben.

Die SL-FP begrüsst die Förderung einer umfassenden Baukultur sowie die Verankerung der Berücksichtigungspflicht für Bundesinventare für Kantone und Gemeinden auf Gesetzesstufe (siehe NHG, neu: Art. 12h). Die Analyse zeigt jedoch, dass der neue Artikel in letzter Konsequenz hinter die heute geltende Praxis und Rechtsprechung zurückfällt. Er bedarf deshalb unbedingt einer Ergänzung.

Zu zwei wichtigen Forderungen der Biodiversitätsinitiative gibt der indirekte Gegenvorschlag keine Antworten: Zum Schonungsgebot und zur Forderung einer ungeschmäleren Erhaltung des Kerngehaltes der Schutzobjekte. Wir begegnen dieser Schwäche mit den Anträgen dazu in Art. 6 und 12h NHG und Art. 8a RPG.



Auf den folgenden Seiten finden Sie die Liste unserer Anträge. Wir bedanken uns für deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse



Raimund Rodewald  
Geschäftsleiter SL-FP



Franziska Grossenbacher  
stv. Geschäftsleiterin SL-FP

## Anträge der SL-FP

Nr.	Vorschlag Bundesrat	Antrag	Begründung
01	<b>Ersatz von Ausdrücken</b>  «Forstwirtschaft» durch «Waldwirtschaft» ersetzt. «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt.	Zustimmung	
02	<b>Art. 1 Bst. d und d<sup>ter</sup> Zweck</b>  Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:  d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen;  d <sup>ter</sup> . den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen;  f. die Baukultur zu fördern.	Zustimmung insbesondere zu Bst. f und mit Anpassung in Bst. d <sup>ter</sup>  ... <u>die Leistungen Nutzen</u> , welche <u>die biologische und landschaftliche ... Umwelt erbringen, und den Eigenwert der Natur</u> sicherstellen.	Die Anpassungen in den Bst. d und d <sup>ter</sup> sind an sich unnötig, schaden aber nicht.  Der Begriff «Nutzen» in Bst. d <sup>ter</sup> tönt stark nach persönlicher Nutzniessung. Der Begriff «Leistungen» ist besser geeignet.  Der hohe Wert der Biodiversität (Eigenwert, Ökosystemleistungen, Nützlichkeit) ist zu ergänzen. Er leitet sich aus verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung ab.
03	<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<i>Ergänzung von Art. 6 Abs. 2</i>  <b>Art. 6 Bedeutung des Inventars</b> <sup>2</sup> Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. <u>Der Kerngehalt der Schutzwerte muss in jedem Fall ungeschmälert erhalten bleiben.</u>	Soll die Integrität der Schweizer Schutzobjekte nach Art. 5 langfristig gesichert werden, muss das Recht verhindern, dass den geschützten Objekten jene Merkmale entzogen werden, um deren Willen sie unter Schutz gestellt wurden.  Der Kerngehalt der Schutzwerte ist in jedem Fall unversehrt zu bewahren.
04	<b>Art. 12h Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben</b>	<i>Der Art. sei wie folgt anzupassen:</i>  <b>Art. 12h Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der</b>	Als Anwendungsbereich wird nicht erwähnt, dass die Kantone heute auch bei der Rechtsanwendung im

	Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG).	<b>Erfüllung von kantonalen Aufgaben</b> Die Kantone berücksichtigen die Inventare nach Artikel 5 bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), <u>sowie bei der Rechtsanwendung im Einzelfall. Sie bewahren nach Möglichkeit die wesentlichen Qualitäten der Inventarobjekte.</u>	konkreten Einzelfall – namentlich bei Baubewilligungen – der Berücksichtigungspflicht unterstehen. Mit dieser Ergänzung wird Art. 12h in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage gebracht.  Zudem muss die Verpflichtung, auf die in den Bundesinventaren erfassten Objekte Rücksicht zu nehmen – wo immer möglich – in der Erhaltung dieser Objekte finden.
05	Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	Neuer Art. 12i  <b>Art. 12i (neu) Beschwerderecht</b> <u>Gegen Entscheide kantonalen Behörden, in welchen Artikel 12h anwendbar ist, steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht zu. Die Artikel 12 – 12f sind sinngemäss anwendbar.</u>	In der Praxis setzen die Kantone die Pflicht, bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben auf die Bundesinventare Rücksicht zu nehmen, nicht immer richtig um. Zentral für einen korrekten Vollzug ist, dass den Schutzorganisationen auch bezüglich der Einhaltung der Berücksichtigungspflicht ein Beschwerderecht eingeräumt wird.
06	Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	Der Art. sei wie folgt anzupassen:  <b>14a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitarbeit, Förderung der Artenvielfalt, Beratung</b> <sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge ausrichten an:  a. Forschungsvorhaben; b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten; c. Öffentlichkeitarbeit <u>und Sensibilisierung</u> ; d. <u>spezifische Massnahmen der Förderung der Artenvielfalt und die dazugehörige Beratung</u>	Die Sensibilisierung, etwa durch Naturzentren, ist sehr wichtig. Die Förderung der Artenvielfalt mit spezifischen Massnahmen («Artenförderung») ist als Ergänzung zum Naturschutz auf der ganzen Fläche und zum Gebietsschutz ein ganz wichtiges Standbein des Naturschutzes.  Analysen zeigen, dass mind. 500 Arten auf solche spezifischen Massnahmen angewiesen sind <sup>1</sup> .
07	<b>Abschnitt 2a: Förderung der Baukultur</b>	Zustimmung	Mit der Einführung des Abschnitt 2a wird das heute im Natur- und Heimatschutzgesetz verankerte Schutz- und Schonungsgebot des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, geschichtlicher Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern durch die Fördermöglichkeit einer hohen Baukultur ergänzt und damit gestärkt.
08	<b>Art. 17b Baukultur</b> <sup>1</sup> Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf	Zustimmung	Die Kantone und mit ihnen die Städte und Gemeinden sind für eine hohe Baukultur des Landes hauptsächlich verantwortlich. Der Bund kann aber gestützt auf Art. 78 Abs. 3 BV die Baukultur fördern. Der neue Artikel umschreibt die Grundsätze und

<sup>1</sup> Konzept Artenförderung Schweiz (BAFU 2012).

	<p>hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.</p> <p><sup>3</sup> Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.</p>		<p>Aufgaben des Bundes im Bereich Baukultur und das Verhältnis zu den baukulturellen Belangen der Kantone.</p>
09	<p><b>Art. 17c Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung der Baukultur.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Baukultur gewähren an:</p> <p>a. Forschungsvorhaben; b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten; c. Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009.</p> <p><sup>4</sup> Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.</p>	Zustimmung	<p>Der neue Artikel regelt die Unterstützung des Bundes für die Förderung einer hohen Baukultur. Der Bund schafft damit kein neues Subventionsgefäss, präzisiert jedoch die Finanzierung der Fördermassnahmen für eine umfassende Baukultur neben denjenigen von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege.</p>
10	<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><i>Es sei ein neuer Art. einzuführen:</i></p> <p><b><u>Art. 18<sup>bis</sup> (neu) Ökologische Infrastruktur</u></b></p> <p><sup>1</sup> <u>Zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer biologischen Vielfalt und ihrer schützenswerten Lebensräume sorgen Bund und Kantone für den Aufbau und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die ökologische Infrastruktur besteht aus den erforderlichen Kerngebieten und Vernetzungsgebieten, die zusammen mit der nachhaltigen Nutzung der übrigen Landschaft und der Artenförderung den Erhalt der Biodiversität gewährleisten.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Kerngebiete, ihre</p>	<p>Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist die grösste Naturschutzaufgabe der Schweiz der nächsten zwei Jahrzehnte.</p> <p>Die Ökologische Infrastruktur hat der Bundesrat in seiner Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen und im Aktionsplan Biodiversität als „Kernanliegen der Biodiversitätsstrategie“ deklariert. Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans laufen diverse Vorarbeiten für die Planung und den Aufbau.</p> <p>Die Ökologische Infrastruktur fand bereits Eingang in das Landschaftskonzept Schweiz und ist ein wichtiger Teil des Aktionsplans Anpassung Klimawandel. Sie wird auch mit dem Raumkonzept Schweiz aufgenommen. Im Entwurf des</p>

	<p><u>Ausdehnung, Lage und Qualität müssen den Bedürfnissen gefährdeter Arten und Lebensräume Rechnung tragen sowie den Erhalt der Biodiversität sichern. Sie bestehen aus:</u></p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</p> <p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotop;</p> <p>c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und Gebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, <u>soweit diese aufgrund der Qualität der enthaltenen Lebensräume der langfristigen Sicherung gefährdeter Arten und der Biodiversität dienen;</u></p> <p>d. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</p> <p>e. <u>sowie weiteren schützenswerten Lebensräumen mit langfristiger Sicherung für die Biodiversität nach Abs. 4 und 5 (Biodiversitätsgebiete).</u></p> <p>Der Anteil der Landesfläche der <u>Kerngebiete</u> muss <u>bis 2030</u> mindestens <u>20</u> Prozent betragen.</p> <p><sup>4</sup> <u>Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage und generellen Schutzziele.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Die Kantone ordnen die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung. Sie bestimmen die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen und die mit den Schutzziele vereinbaren Nutzungen.</u></p> <p><sup>6</sup> Die Kantone sorgen für die</p>	<p>Erläuternden Berichts zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist mehrfach von der Ökologischen Infrastruktur die Rede.</p> <p>Es wäre nicht verständlich, wenn in einer NHG-Revision die Ökologische Infrastruktur, das vom Bundesrat als Kernanliegen der Strategie bezeichnete Vorhaben, nicht genannt und definiert würde.</p> <p>Der neue Artikel folgt der Definition der Ökologischen Infrastruktur sowohl des BAFU, als auch der interdisziplinären Fachgruppe Ökologische Infrastruktur.</p> <p>Abs. 4 ermöglicht neue Schutzgebiete von nationaler Bedeutung, die nicht dem Ausschluss von Anlagen für Erneuerbare Energien gemäss Art. 12 EnG unterstehen. In ihnen findet zwischen dem nationalen Interesse am Schutz und dem nationalen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energie eine normale Interessenabwägung statt.</p>
--	---	---

		<p><u>langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.</u></p> <p><u><sup>7</sup> Die Vernetzungsgebiete stellen sicher, dass die Kerngebiete untereinander funktional verbunden sind, sodass sich Arten ausbreiten können und Lebensräume und ihre Anpassungsfähigkeit erhalten bleiben. Insbesondere werden neue Hindernisse vermieden und bestehende saniert. Die nationalen Vernetzungsgebiete und ihre Ziele werden vom Bundesrat festgelegt und nach Art. 13 RPG gesichert. Die Kantone legen die regionalen und lokalen Vernetzungsgebiete fest und sorgen für deren raumplanerische Sicherung.</u></p>	
11	<p><b>Art. 18<sup>bis</sup> Flächenziel und Planung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:</p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</p> <p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope;</p> <p>c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986;</p> <p>d. Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;</p> <p>e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</p> <p>f. Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen.</p>	<p><i>Der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 18<sup>bis</sup> sei als Teil des von uns vorgeschlagenen neuen Artikels zur Ökologischen Infrastruktur (Antrag 10) im Sinne eines Zwischenziels einzufügen und entsprechend anzupassen.</i></p>	<p>Bei diesen 17% handelt es sich um ein auf internationaler Ebene politisch festgelegtes Zwischenziel, das bis Ende 2020 hätte erreicht sein müssen. Ein Prozentziel von 20% Schutzfläche soll als wichtiges Zwischenziel im Hinblick auf den Aufbau der Ökologischen Infrastruktur im entsprechenden neuen Artikel (oben) genannt werden</p> <p>Anstelle eines ausführlichen Artikels zum Flächenziel und zur Planung ist es zielführender, sich im neuen Art. 18<sup>bis</sup> direkt auf die Erreichung des Hauptziels des Aufbaus und Unterhalts der Ökologischen Infrastruktur zu konzentrieren.</p>

12	<p><b>Art. 18b Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotop von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung.</p>	<p><i>Der Art. 18b sei wie bisher belassen mit der Ausnahme von Abs. 1:</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone <u>bezeichnen die</u> Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung und sorgen für <u>deren</u> Schutz und Unterhalt.</p>	<p>Die Biodiversitätsinitiative fordert, dass die Kantone auch Biotop von kantonaler Bedeutung schützen. Im Vorschlag des Bundesrats wird das aufgenommen. Diese Anpassung ist zu begrüssen.</p> <p>Weitere Anpassungen am heute geltenden Art. sind nicht nötig: Die Kerngebiete und Vernetzungsgebiete sind im Art. zur Ökologischen Infrastruktur zu regeln. Es braucht weder hier noch im folgenden Art. Bundesvorgaben an die Kantone für regional und lokal bedeutende Flächen. Vielmehr ist gemeinsam zwischen Bund und Kantonen eine gute Ökologische Infrastruktur zu erstellen.</p> <p>Zum ökologischen Ausgleich siehe beim folgenden Antrag 13.</p>
13	<p><b>Art. 18b<sup>bis</sup> Ökologischer Ausgleich</b></p> <p><sup>1</sup> In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p><sup>2</sup> Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen und ihrer Vernetzung, insbesondere mittels Aufwertung durch Bäume, Hecken, Wiesen, begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 73 LwG11, die nicht als Gebiete nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f berücksichtigt werden, sind an den Umfang nach Absatz 3 anrechenbar.</p>	<p><i>Die Biodiversität soll mit dem bisherigen Art. 18b Abs. 2 und mit einem Impulsprogramm des Bundes zusammen mit den Kantonen verstärkt gefördert werden, Auf einen neuen Art. 18b<sup>bis</sup> zum ökologischen Ausgleich sei aber zu verzichten. Das heisst, dass der ökologische Ausgleich wie bisher in Art. 18b Abs. 2 wie folgt geregelt ist und den Kantonen und Gemeinden den nötigen Spielraum lässt:</i></p> <p><i>Der bestehende Art. 18b Abs. 2 lautet wie folgt:</i></p> <p><sup>2</sup> In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p><i>Sofern der Bund daran festhält, Art. 18b Abs. 2 zu revidieren, dann müssten die neuen Bestimmungen im Vergleich zum vorliegenden Entwurf materiell wesentlich gehaltvoller werden.</i></p>	<p>Auch wenn die Stärkung der Biodiversität in Siedlungen und Agglomerationen die grosse Biodiversitätskrise der Schweiz nicht lösen kann, ist sie wichtig und für die Bevölkerung von grosser Bedeutung. Dazu sollen Bund und Kantone ein Förderprogramm aufbauen.</p> <p>Der heutige Art. 18b Abs. 2 wurde vor 33 Jahren geschaffen. Er lässt den Kantonen und Gemeinden einen grossen Spielraum. Viele haben diesen in den letzten Jahrzehnten genutzt und den ökologischen Ausgleich ins kantonale Recht oder in kommunale Bauordnungen übernommen. Mit einer neuen Formulierung im Bundesgesetz würden ihre bewährten Regelungen im schlimmsten Fall hinfällig werden. Der neue Kommentar zum NHG von 2019 zeigt, dass diese Bestimmung sehr breit angewendet werden kann und es auch wird.</p> <p>Zum kantonalen und lokalen ökologischen Ausgleich braucht es keine Vorgaben des Bundes an die Kantone. Vielmehr sollen der Bund und die Kantone eine gute Ökologische Infrastruktur aufbauen.</p> <p>Gänzlich kontraproduktiv wären einzelne Bestimmungen in den Abs. 1- 3 und der ganze Abs. 4.</p>
14	Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	Zusätzlich anzupassen sei:	Es ist nötig, dass der Bund den Kantonen im Rahmen des NFA

		<b>Art. 18d Abs. 1</b> <sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, für <u>die anderen geeigneten Massnahmen und für die Ökologische Infrastruktur</u> sowie für den ökologischen Ausgleich.	auch Beiträge an andere geeignete Massnahmen leisten kann. Dabei soll die Formulierung aus Art. 18 Abs. 1 übernommen werden. Zudem sind Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur zu ergänzen.  Zu den anderen geeigneten Massnahmen gehört auch die spezifische Förderung der Artenvielfalt (Artenförderung).
15	<b>Art. 22 Abs. 3</b> Aufgehoben	<i>Kein Antrag</i>	
16	<b>Art. 24a</b> <sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer: b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b, 18b <sup>bis</sup> , 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;	<i>An Abs. 1 Bst. b in der Aufzählung sei der (gemäss Antrag 10 neu gefasste) Art. 18<sup>bis</sup> zu ergänzen.</i>  <b>Art. 24a</b> <sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer: b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18 <sup>bis</sup> , 18a, 18b, <del>18b<sup>bis</sup></del> , 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;	Notwendig auf Grund des neu gefassten Art. 18 <sup>bis</sup> .
17	<b>Art. 24c</b> Aufgehoben	<i>Kein Antrag</i>	
18	<b>Art. 24e</b> Wer Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 5), vom Bund erworbene oder gesicherte Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- oder Kulturdenkmäler (Art. 15 und 16), schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1bis), Biotope von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (Art. 18a und 18b) oder Ufervegetation (Art. 21) beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:	<i>Im Einleitungssatz in der Aufzählung seien die Kerngebiete, insbesondere die Biodiversitätsgebiete und die Vernetzungsgebiete und der (gemäss Antrag 3 neu gefasste) Art. 18<sup>bis</sup> zu ergänzen.</i>	Notwendig auf Grund des neu gefassten Art. 18 <sup>bis</sup> .
	<b>Änderung anderer Erlasse</b>		
	<b>1. Kulturförderungsgesetz</b>		
19	<b>Art. 27 Abs. 3 Bst. c</b> <sup>3</sup> Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite:  c. einen Rahmenkredit nach Artikel 16a und 17c Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz für die Bereiche Baukultur, Heimatschutz und Denkmalpflege.	<i>Zustimmung</i>	
	<b>2. Landwirtschaftsgesetz</b>		
20	<b>Art. 70a Abs. 2 Bst. d</b> <sup>2</sup> Der ökologische Leistungsnach-	<i>Zustimmung:</i>	Die Ergänzung der Kategorie der regionalen und lokalen Objekte ist



	<p>weis umfasst:</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung nach den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</p>	<p><i>Zudem sei Bst. c in Abs. 2 neu zu fassen:</i></p> <p><del>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. eine ausreichende Förderung der Biodiversität, insbesondere einen angemessenen Anteil an qualitativ hochstehenden Biodiversitätsförderflächen;</del></p>	<p>für die Kantone ganz wichtig. Diese spielen eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und der prioritären Lebensräume. Die „vorschriftsgemässe Bewirtschaftung“ beinhaltet auch die Pufferzonen<sup>2</sup>. Diese Aussage soll auch für die regionalen und lokalen Biotope gelten.</p> <p>Die Pufferzonen gegen Nährstoff- und Pestizideintrag sind für den Schutz der Biotope von grösster Bedeutung.</p> <p>Die Anforderungen bezüglich Biodiversität sollen ergänzt werden, insbesondere soll präzisiert werden, dass die qualitativ hochstehenden Biodiversitätsflächen sehr wichtig sind.</p>
21	<p><b>Art. 73 Abs. 2 Satz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Er legt fest, welche Anforderungen Biodiversitätsförderflächen erfüllen müssen, um als besonders wertvolle Flächen nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ange-rechnet zu werden.</p>	<p><i>Diese Änderung entfällt, nach Streichung von Art. 18<sup>bis</sup> in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form (Antrag 10).</i></p> <p><i>Der Abs. 2 sei nicht gemäss Entwurf Bundesrat zu ändern, sondern gegenüber der geltenden Version wie folgt:</i></p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen <u>und ihre Lage und Qualität</u>, Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p><i>Es sei zudem Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ändern:</i></p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der <u>für gefährdete und prioritären Tier- und Pflanzenarten wirksamen</u> Vernetzung. <u>(neu) c. Beiträge an die Beratungskosten im Bereich Biodiversität;</u></p>	<p>Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in Abs. 2 ist unnötig, wenn der Art. 18<sup>bis</sup> nicht gemäss Vorlage des Bundesrats geändert werden soll.</p> <p>Hingegen ist Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Zudem ist die Vernetzung in Abs. 1 Bst. b zu konkretisieren. Diese Ergänzung in Abs. 1 ist dringend, weil die Vernetzungsprojekte in der Landwirtschaft stärker auf die gefährdeten und prioritären einheimischen und wildlebenden Arten und auf die Wirkung ausgerichtet werden müssen.</p> <p>Die Beratung für die Biodiversität soll wie in der AP22+ vorgesehen ebenfalls unterstützt werden.</p>
22	<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><i>Der Art. 87 sei wie folgt zu ändern:</i></p> <p><b>Art. 87 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:</p> <p>e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern <u>und den Aufbau der ökologischen Infrastruktur</u> zu fördern.</p>	<p>Der Rückbau von Kleingewässern ist wichtig, soll aber ergänzt werden durch alle Massnahmen zum Aufbau der Ökologischen Infrastruktur.</p> <p>Die Aufwertung von verbuschten Flächen verursacht in der Regel hohe Kosten, die nicht von</p>

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht zur Agrarpolitik 2014-2017, Seite 155

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/fruehere-reformetappen/ap-14-17/ap-14-17---botschaft.html>

		<p>f. (neu) <u>Massnahmen zur einmaligen Sanierung von Biotopen nationaler Bedeutung.</u></p> <p><sup>2</sup> (neu) <u>Massnahmen nach Art. 87 werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist und wenn sie den gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes und insbesondere der ökologischen Infrastruktur entsprechen.</u></p>	<p>Bewirtschaftern getragen werden können. Werden einmalige Aufwertungsmassnahmen finanziell unterstützt, wird die Chance erhöht, dass bereits stark verbuschte Flächen wieder bewirtschaftet werden.</p> <p>Diese Bedingungen für Beiträge an die Strukturverbesserung sind entscheidend für die Biodiversität.</p>
23	Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	<p>Der Art. 88 sei wie folgt zu ändern:</p> <p><b>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</b> Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie die Neuordnung des Grundeigentums und Gesamterschliessungen werden unterstützt, wenn sie:</p> <p>b. den ökologischen Ausgleich und den <u>Aufbau der ökologischen Infrastruktur</u> und <u>insbesondere</u> die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Diese Bedingung soll breiter gefasst werden. Die Vernetzung von Biotopen ist eine von mehreren Voraussetzungen zum Aufbau der Ökologischen Infrastruktur.</p>
	<b>3. Jagdgesetz</b>		
24	<b>Umbenennung Jagdbanngebiet in Wildtierschutzgebiet</b> «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt.	Zustimmung	<p>Diese Änderung muss aber begleitet sein von zusätzlichen Schutzbestimmungen (Antrag 25).</p>
25	<b>Art. 11 Abs. 6 Satz 2</b> <sup>6</sup> ... Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über diese Reservate und Gebiete sowie Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in diesen Reservaten und Gebieten sowie in Reservaten und Gebieten nach Absatz 4.	<p><i>Diese Änderung wird unterstützt, der vorangehende Satz sei aber auch zu ergänzen:</i></p> <p><sup>6</sup> Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen <u>für den Schutz der Tier- und Pflanzenarten und ihrer schutzwürdigen Lebensräume</u>. Der Bund ...</p>	<p>Die Schutzbestimmungen sind auch auf die anderen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume auszurichten. Unter dem Schutz ist wie immer auch die Aufwertung und Wiederherstellung zu verstehen.</p>
26	<b>Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore</b> <sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.  <sup>2</sup> Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.  <sup>3</sup> Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen	Zustimmung	<p>In Erläuterungen ist klarzustellen, dass im Abs. 3 bei den Abgeltungen nach JSG nur jene gemeint sind, die nicht auf Grund des Verursacherprinzips bereits anderweitig gedeckt sind. Zum Beispiel ist eine Wildtierbrücke inklusiv Zugang über das Strassenbudget zu decken.</p>

	globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.		
	<b>4. Bundesgesetz über die Fischerei</b>		
27	<b>Art. 7a Gebiete von nationaler Bedeutung</b> Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind. Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.	<i>Der vorgeschlagene neue Artikel sei wie folgt zu ergänzen:</i>  Der Bundesrat bezeichnet <u>nach Anhören der Kantone im Einvernehmen mit den Kantonen</u> Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, <del>die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind</del> <u>sowie für den Schutz der Tier- und Pflanzenarten und ihrer schutzwürdigen Lebensräume.</u> Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.	Schutzgebiete in aquatischen Lebensräumen können Biotope oder Biodiversitätsgebiete sein. Sie haben eine grosse Bedeutung. Es ist aber nicht sinnvoll, diese auf nur gerade sechs Fisch- und Krebsarten zu beschränken (in den Erläuterungen werden Äsche, Nase, Seeforelle und 3 Krebsarten genannt). Die Schutzbestimmungen sind auch auf die anderen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume auszurichten. Unter dem Schutz ist wie immer auch die Aufwertung und Wiederherstellung zu verstehen.  <i>Details Anhang Seite 13</i>
28	<b>Art. 12 Finanzen und Abgeltungen</b> <sup>1bis</sup> Er gewährt den Kantonen Abgeltungen an die Kosten für die Erhaltung der Gebiete nach Artikel 7a.  <sup>2</sup> Die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes bemessen sich nach der Bedeutung und der Wirksamkeit der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 1bis. Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der Kosten.	<i>Zustimmung</i>	
	<b>Änderung weiteren Rechts ohne Vorschlag Bundesrat</b>		
	<b>5. Raumplanungsgesetz</b>		
29	<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<i>Zusätzlich anzupassen sei Art. 1 Bst. a:</i>  <b>Art. 1 Ziele</b>  a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Biodiversität, Wald und die Landschaft zu schützen	Die Biodiversität als besonders wichtige natürliche Lebensgrundlage ist ausdrücklich zu nennen.
30	<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<i>Zusätzlich anzupassen sei Art. 8a:</i>  <b>Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung</b>  c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen <u>unter Wahrung einer hohen Baukultur</u> bewirkt wird;	Die Kantone werden mit der beantragten Änderung angehalten, im Richtplan geeignete Instrumente zur Förderung der Baukultur vorzusehen, wie etwa qualitätssichernde Verfahren oder die Konsultation von Fachorganen. Damit wird zumindest

			einem Teil des in der Initiative geforderten Schonungsgebotes Rechnung getragen.
31	<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<p><i>Es sei ein neuer Art. 8c einzufügen</i></p> <p><b><u>Art. 8c (neu) Richtplaninhalt im Bereich Biodiversität</u></b>  <u>Der Richtplan bezeichnet die für die Biodiversität und die ökologische Infrastruktur mit ihren Kern- und Vernetzungsgebieten zu sichernden Gebiete.</u></p>	Wie im Bereich der erneuerbaren Energie (Art. 8b) sollen die Biodiversität und insbesondere die Ökologische Infrastruktur ausdrücklich genannt werden.
	<b>Finanzielle und personelle Ressource</b>		
32	<b>Aussagen zu den Finanzen in den Ressourcen</b>	<p><i>Die Angaben in den Erläuterungen zu den personellen und finanziellen Ressourcen seien anzupassen.</i></p> <p><i>Der Bund solle einen höheren Anteil der Kosten übernehmen als vorgesehen.</i></p> <p><i>Die personellen Ressourcen sowohl am BAFU als auch an anderen Bundesämtern und den Kantonen sind zu erhöhen. Der Bund soll die Aufstockung der personellen Ressourcen bei den Kantonen mit einem Impuls- oder Förderprogramm unterstützen</i></p>	

